BEBAUUNGSPLAN "PARK AND RIDE ANLAGE / LADESTRASSE" DER STADT BETZDORF

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WR REINE WOHNGEBIETE (§ 3 BauNVO)
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)
- WB BESONDERE WOHNGEBIETE (§ 4 a BauNVO)
- MD DORFGEBIETE (§ 5 BauNVO)
- MI MISCHGEBIETE (§ 6 BauNVO)
- MK KERNGEBIETE (§ 7 BauNVO)
- SO SONDERGEBIETE (§ 11 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

ART DER BAUL. NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFL.- ZAHL	GESCHOSSFL.- ZAHL*
BAUWEISE	DACHFORM (GEM. § 86 LBAUO RH-PF)

- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE-ZWINGEND TH TRAUFHÖHE
- ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE FH FIRSTHÖHE
- ALS HÖCHSTGRENZE OK OBERKANTE

* WIRD EIN GRUNDSTÜCK DURCH EINE- ODER MEHRERE NUTZUNGSGRENZEN IN TEILGRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AUFGEGLIEDERT, SO BEZIEHEN SICH DIE JEWEILS FESTGESETZTEN GRUNDFLÄCHEN- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN AUF DIE SICH ERGEBENDEN TEILGRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

BAUWEISE / BAULINIEN / BAUGRENZEN / DACHFORMEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO, § 86 LBauO Rh-Pf)

- o OFFENE BAUWEISE — BAULINIE (BESTIMMUNGSLINIE = DURCHGEZOGENE LINIE)
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG — BAUGRENZE (BESTIMMUNGSLINIE = DURCHGEZOGENE LINIE)
- NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG — FD FLACHDACH
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG — SD SATTELDACH/MANSARDDACH
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG — WD WALMDACH
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE — PD PULTDACH

EINRICHT. U. ANLAG. Z. VERSORG. M. GÜTERN U. DIENSTLSTG. D. ÖFFTL. U. PRIV. BEREICHS, FLÄCHEN F. D. GEMEINBEDARF
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN — SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE
- SCHULE — POST
- KIRCHE/GEB. FÜR KIRCHL. ZWECKE — SCHUTZBAUWERK
- SOZ. ZWECKEN DIENENDE GEB. — FEUERWEHR
- GESUNDHEITL. ZWECKEN D. GEB.
- KULTURELLEN ZWECKEN D. GEB.

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- AUTOBAHNEN UND AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
- SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
- RUHENDER VERKEHR
- BAHNANLAGEN (§ 9, Abs. 6 BauGB)
- STRASSENBAHNEN
- SEILBAHNEN

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- EIN- BZW. AUSFAHRTEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFL. BES. ZWECKBESTIMMUNG
- VERKEHRSFLÄCHEN BES. ZWECKBESTIMMUNG
- P ZWECKBESTIMMUNG: ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- ZWECKBESTIMMUNG: FUSSGÄNGERBEREICH
- VB ZWECKBESTIMMUNG: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

FLÄCHEN F. VERSORG.-ANL., F. D. ABFALLENTSORGUNG U. ABWASSER SOW. F. ABLAGERUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

ZWECKBESTIMMUNG:

- ELEKTRIZITÄT — ABWASSER
- GAS — ABFALL
- FERNWÄRME — ABLAGERUNG
- WASSER

GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- ÖFFENTLICH — PRIVAT

ZWECKBESTIMMUNG:

- PARKANLAGE — ZELTPLATZ
- DAUERKLEINGÄRTEN — BADEPLATZ, FREIBAD
- SPORTPLATZ — FRIEDHOF
- SPIELPLATZ — V VERKEHRSGRÜN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCH., D. HOCHWASSERSCHUTZ U. D. REGEL. D. WASSERABFLUSSES
(5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- WASSERFLÄCHEN
- ZWECKBESTIMMUNG: HAFEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCH. HOCHW. SCHUTZ U. DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
- ZWECKBESTIMMUNG: HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN
- ZWECKBESTIMMUNG: ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- ZWECKBESTIMMUNG: SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG
- ZWECKBESTIMMUNG: SCHUTZGEBIET FÜR OBERFLÄCHENGEWÄSSER

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

FLÄCHEN F. LANDWIRTSCHAFT U. WALD
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR WALD
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN U. MASSNAHMEN Z. SCHUTZ Z. PFLEGE U. Z. ENTWICKL. V. NATUR U. LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs 6 BauGB)

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTW. D. LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON STRÄUCHERN

REGELUNGEN F. D. STADTERHALTUNG, F. D. DENKMALSCHUTZ U. F. STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN
(§ 9 ABS. 6, § 172 ABS. 1 BAUGB)

- UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN, WENN IM BEBAUUNGSPLAN BEZEICHNET (§172 Abs. 1 BauGB)
- UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 5 Abs. 4 § 9 Abs. 6 BAUGB)
- EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 5 Abs. 6, § 4 Abs. 6 BauGB)
- UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE (§5 Abs. 4 BauGB, §142(1) BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG V. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB)
- ZWECKBEST.: ST STELLPLÄTZE; GA GARAGEN; TGa TIEFGARAGE
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUH. SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- TREPPENANLAGE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z. B. VON BAUGEBIETEN ABGRENZ. D. MASSES DER NUTZUNG INNERHALB E. BAUGEBIETES (§1, Abs. 4, §16, 5 BauNVO)

PLANGRUNDLAGE

DIE DARSTELLUNG DER PLANGRUNDLAGE STIMMT BEZÜGLICH DES FLURSTÜCKSBESTANDES MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

....
ORT, DATUM — KATASTERAMT

IM HINBLICK AUF DIE ZUR VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANS VORGESEHENE BAULANDUMLEGUNG / GRENZREGELUNG WERDEN KEINE BEDENKEN GEGEN DIE OFFENLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB. ERHOBEN.

....
ORT, DATUM — KATASTERAMT

RECHTSGRUNDLAGE

DER § 2 ABS. 1, §§ 9,10 und § 172 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986- (BGBL. I. S. 2253).

DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977- (BGBL. I. S. 1763), GEÄNDERT DURCH ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 19.12.1986- (BGBL. I. S. 2665), GEÄNDERT DURCH DIE VIERTE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 23.01.1990- (BGBL. I. S. 127).

DER § 86 DER LANDESBAUORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ (LBAUO) VOM 28.11.1986- (GVBL. S. 307), BER. GVBL. 1987 S. 48.

DER § 24 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ (GMO) VOM 14.12.1973- (GVBL. S. 419), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS ZWEITE LANDESGESETZ ZUR ÄNDERUNG DER GEMEINDEORDNUNG UND DER LANDKREISORDNUNG VOM 21.12.1978- (GVBL. S.770).

DAS LANDESPFLEGEGESETZ (LPFLG) IN DER FASSUNG VOM 05.02.1979- (GVBL. S. 36), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 27.03.1987 INSBESONDERE DIE §§ 3,5 UND 17.

DARSTELLUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981- (BGBL. I. S. 933).

AUFSTELLUNG

DER STADTRAT / ~~GEMEINDERAT~~ HAT AM 14.6.1990 ...... GEM. § 2 (1) BAUGB DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DIESER BESCHLUSS WURDE AM 9/7.8.1990 ... ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
AM 29.1.1990 ...... WURDE DIE OFFENLAGE DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN, NACHDEM DIE IN BETRACHT KOMMENDEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND SACHVERSTÄNDIGEN STELLEN BEI DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT WURDEN.

BETZDORF, 28.5.1990 ...... gez. Lieber (Lieber)
ORT, DATUM — BÜRGERMEISTER

OFFENLAGE

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHLIESSLICH DER TEXTFESTSETZUNGEN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BAUGB. AUF DIE DAUER EINES MONATS IN DER ZEIT VOM 2.4.1990 ...... BIS 3.5.1990 ...... ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDE AM 19.3.1990 ...... MIT DEM HINWEIS ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.

BETZDORF, 28.5.1990 ...... gez. Lieber (Lieber)
ORT, DATUM — BÜRGERMEISTER

BESCHLUSS

DER STADTRAT / ~~GEMEINDERAT~~ HAT AM 14.5.1990 ...... DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 24 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ UND GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG

BESCHLOSSEN

BETZDORF, 28.5.1990 ...... (Lieber)
ORT, DATUM — BÜRGERMEISTER

ANZEIGE

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT DER BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ VORGELEGEN, GEHÖRT ZUM SCHREIBEN VOM 29.5.1990 ...... AZ. 4-610-14-29 ......

BETZDORF, 3 SEPTEMBER 1990 ...... (Lieber)
ORT, DATUM — BÜRGERMEISTER

DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEKANNTMACHUNG

DER VOM STADTRAT / ~~GEMEINDERAT~~ BETZDORF AM 14.5.1990 .. ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN ...... IST DER ~~BEZIRKSREGIERUNG~~ KREISVERWALTUNG ALTENKIRCHEN AM ...... GEMÄSS § 11 BAU GB ANGEZEIGT WORDEN!
DIE ~~BEZIRKSREGIERUNG~~ /KREISVERWALTUNG ALTENKIRCHEN HAT AM 31.08.1990 /AZ 63-610-13-02 ERKLÄRT, DASS DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT VERLETZT.
DIE BEZIRKSREGIERUNG ...... /KREISVERWALTUNG ...... HAT NICHT BIS ZUM ...... (INNERHALB DER DREIMONATSFRIST) DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.
DER BEBAUUNGSPLAN KANN BEI DER VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BETZDORF HELLERSTRASSE 2 BAUAMT ......
EINGESEHEN WERDEN.
MIT DIESER BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN am 13 SEPTEMBER 1990 ... IN KRAFT.

ES WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS DIE VERLETZUNG DER IN § 214 ABS. 1 NR. 1 U. 2 DES BAUGB (BGBl. I S. 2253) BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMFEHLERS NUR BEACHTLICH IST, WENN SIE INNERHALB EINES JAHRES SEIT DIESER BEKANNTMACHUNG SCHRIFTLICH GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST. MÄNGEL DER ABWÄGUNG SIND NUR BEACHTLICH, WENN SIE INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT DIESER BEKANNTMACHUNG GEGENÜBER DER GEMEINDE SCHRIFTLICH GELTEND GEMACHT WORDEN SIND, DER SACHVERHALT, DER DIE VERLETZUNG ODER DEN MANGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZULEGEN.

Ausgefertigt 07.04.1993

BETZDORF, 3 SEPTEMBER 1990 ...... gez. Lieber (Lieber)
ORT, DATUM — BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

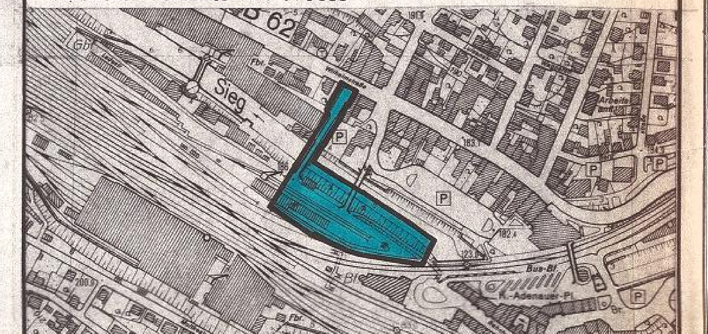

BEBAUUNGSPLAN "PARK+RIDE-ANLAGE/LADESTR." DER STADT BETZDORF

PLANBESTANDTEILE: PLANZEICHNUNG, TEXTL. FESTSETZUNGEN BEGRÜNDUNG, BESTANDSKARTE DES LANDESPFLEGERISCHEN BEITRAGES

ANLAGE:

NORDEN

GEM. BETZDORF
FLUR 5
M. 1:1000

PLANERGRUPPE BONN DIPL.-ING. B.K. HEICHEL STADTPLANER ARCHITEKTEN INGENIEURE
5300 BONN 1 LESSINGSTRASSE 54 TEL 0228 21 73 49